

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|-----------------------------|--------|
| 2019 | Verkündet am 10. April 2019 | Nr. 70 |
|------|-----------------------------|--------|

Änderung der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen

Vom 11. März 2019

Aufgrund der §§ 22 Absatz 1 Nummer 1, 29 und 30 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 403), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 11. März 2019 folgende Änderungen der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen vom 20. September 2004 (Brem.ABl. S. 995), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 3. September 2018 (Brem.ABl. S. 986), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, Informationen über Patienten zugänglich machen. Über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit haben sie diese zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Dienstleistungsunternehmen sowie sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirken, sind Ärztinnen und Ärzte zur Offenbarung befugt, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich ist. Ärztinnen und Ärzte haben dafür zu sorgen, dass die mitwirkenden Personen schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung haben Ärztinnen und Ärzte vorzunehmen oder auf das von ihnen beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu übertragen.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Übermittlung von Daten an Dritte zum Zweck der privatärztlichen Abrechnung ist nur zulässig, wenn die Patientin oder der Patient in die Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten nachweisbar eingewilligt hat.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 403), genehmigt.

Bremen, den 12. März 2019

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz